

## **Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises**

Auf Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 70 und 71 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe- vom 26. Juni 1990 (BGBl. 1163), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die nachfolgende Satzung für das Jugendamt des Salzlandkreises beschlossen:

### **I. Jugendamt**

#### **§ 1**

##### **Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes**

- (1) Der Salzlandkreis ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nimmt diese Pflichtaufgabe als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr.
- (2) Das Jugendamt des Salzlandkreises besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung „Fachdienst Jugend und Familie“.

- (3) Die Verwaltung des Fachdienstes Jugend und Familie ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung.
- (4) In der Verwaltung sollen hauptamtlich nur Personen beschäftigt werden, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgaben entsprechende Ausbildung haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Die Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Fachdienstes Jugend und Familie ist sicherzustellen.
- (5) Leitende Funktionen des Fachdienstes Jugend und Familie sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

#### **§ 2**

##### **Zuständigkeit des Fachdienstes Jugend und Familie**

Der Fachdienst Jugend und Familie ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze des Landes Sachsen-Anhalt und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Salzlandkreises zuständig.

Er nimmt außerdem Aufgaben wahr, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben des Fachdienstes Jugend und Familie**

- (1) Die Aufgaben werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Fachdienstes Jugend und Familie wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).
- (2) Der Fachdienst Jugend und Familie hat im Rahmen der Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu bündeln und zielgerichtet zu steuern.

Der Fachdienst Jugend und Familie soll zur Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen. Er soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Die Erhaltung und Stärkung der Erziehungskraft der Familien sollen bei allen Maßnahmen des Fachdienstes Jugend und Familie im Vordergrund stehen. Der Fachdienst Jugend und Familie schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl.

Der Fachdienst Jugend und Familie arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse mit den Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Stellen sowie öffentlichen Einrichtungen partnerschaftlich zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt. Der Fachdienst Jugend und Familie kann Aufgaben an diese übertragen.

## **II. Jugendhilfeausschuss**

### **§ 4**

#### **Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss kann stimmberechtigt angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienort oder Arbeitsort im Zuständigkeitsbereich des Salzlandkreises hat.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind
  - a) 9 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind (3/5) und
  - b) 6 Personen, die von anerkannten und im Salzlandkreis wirkenden Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden (2/5).

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

- (4) Beratende Mitglieder sind
  - a) der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter,
  - b) die Leitung des Fachdienstes Jugend und Familie oder deren Vertreter,
  - c) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine von der Leitung des Fachdienstes Jugend und Familie zu benennende, in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten,
  - d) ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Landrates,
  - e) eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Landrates,
  - f) je ein, insgesamt jedoch nicht mehr als vier, Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche des Salzlandkreises, der jüdischen Gemeinschaft und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern diese im Salzlandkreis tätig sind, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden,
  - g) eine Vertreterin oder einen Vertreter des Jugendsports auf Vorschlag des zuständigen Kreissportbundes
  - h) ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter auf Vorschlag der Amtsgerichte,

- i) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde,
- j) ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde,
- k) ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde und
- l) je ein sachkundige/r Angestellte/r der Stadtverwaltungen Bernburg (Saale), Aschersleben, Staßfurt, Schönebeck (Elbe) der von der jeweiligen Stadtverwaltung benannt wird,
- m) ein Vertreter des Kreisjugendringes, der vom Kreisjugendring benannt wird,
- n) drei Vertreter junger Menschen bis 27 Jahre aus den Clubräten oder von Jugendinitiativen, die von den jeweiligen Vertretungen benannt werden sowie
- o) ein Vertreter des Kreiselternrates des Salzlandkreises
- p) ein Vertreter der Kreiselternvertretung des Salzlandkreises gemäß § 19 Abs. 5 KiFöG.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Vertreter zu benennen. Die unter den Buchstaben f) bis p) genannten Mitglieder werden von den sie entsendenden Stellen schriftlich gegenüber der Verwaltung des Fachdienstes Jugend und Familie benannt. Der Kreistag stellt die Mitgliedschaft der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss fest.

- (5) An den Sitzungen nehmen bedarfsweise Mitarbeiter der Verwaltung des Fachdienstes Jugend und Familie teil, die von der Leitung des Fachdienstes Jugend und Familie beauftragt werden. Der Jugendhilfeausschuss kann zu speziellen Themen Sachverständige und Vertreter von Jugendverbänden einladen.

## **§ 5**

### **Vorsitz des Jugendhilfeausschusses**

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses und einen Stellvertreter.

## **§ 6**

### **Ausscheiden eines Mitgliedes**

Bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes nimmt der Stellvertreter die Aufgaben bis zur Wahl bzw. Entsendung des neuen Mitgliedes wahr. Das Gleiche gilt bei Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der im Haushaltsplan für Aufgaben der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe anzuhören und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

Er ist zur Vorbereitung des Haushaltes und vor der Berufung der Leitung des Fachdienstes Jugend und Familie zu hören.

Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 3 Abs. 1 KJHG LSA. Er befasst sich insbesondere mit:
- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe zur Übermittlung an die Verwaltung des Fachdienstes Jugend und Familie des Salzlandkreises, wobei er hierzu Beschlüsse fassen und Empfehlungen an die Verwaltung des Fachdienstes Jugend und Familie geben kann,
  - b) der Jugendhilfeplanung,
  - c) der Förderung der freien Jugendhilfe und
  - d) der Arbeit sowie der Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben des Verfahrenslotse.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Sinne des Absatz 1 insbesondere über:
- a) die Richtlinien und die Grundsätze der Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
  - b) die Förderung, entsprechend der Richtlinie des Salzlandkreises zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, von Einrichtungen und Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe, soweit die Förderung im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € übersteigt,
  - c) die Gewährung von einmaligen Beihilfen,
  - d) die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) im Bereich des Salzlandkreises,
  - e) die Jugendhilfeplanung sowie
  - f) das Vorschlagsrecht für die Jugendschöffen gemäß § 35 JGG.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann alle Dienststellen der öffentlichen Verwaltung ersuchen, ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und Bericht zu erstatten.

## **§ 8 Sitzungen**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt sechs Mal im Kalenderjahr zusammen. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses einberufen werden.
- (2) Die Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses entspricht der Amtszeit des Kreistages. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zu der ersten Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung des Kreistages.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss anwesender Personen Rederecht erteilen.

## **§ 9 Unterausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet gemäß § 7 KJHG LSA einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII), der diesbezügliche Entscheidungen zur Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung besteht aus folgenden Mitgliedern

- a) der Leitung des Fachdienstes Jugend und Familie
  - b) den verantwortlichen Mitarbeitern der Jugendhilfeplanung
  - c) 9 weiteren Mitgliedern, wovon 5 Mitglieder stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein müssen und mindestens 4 Mitglieder von freien Trägern der Jugendhilfe
- (2) Die Mitglieder für den Unterausschuss gemäß Absatz 1 Buchstabe c) wählt der Jugendhilfeausschuss aus der Mitte der beschließenden und beratenden Mitglieder. Die Leitung des Fachdienstes Jugend und Familie kann weitere Mitarbeiter beauftragen, die an den Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung teilnehmen.
- (3) Der Unterausschuss wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung legt im ersten Drittel und letzten Drittel seiner Amtszeit dem Jugendhilfeausschuss einen Bericht über den aktuellen Stand der Jugendhilfeplanung vor.
- (5) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung tritt sechs Mal im Kalenderjahr zusammen. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses einberufen werden.

## **§ 10 Arbeitsgruppen**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss und der Unterausschuss Jugendhilfeplanung können bei Bedarf für einzelne Aufgaben beratende Ausschüsse oder Arbeitsgruppen aus seinen Mitgliedern bilden. Er bestimmt deren Vorsitzenden und ihre Stellvertreter. Bildet der Unterausschuss Jugendhilfeplanung Arbeitsgruppen, ist die Beteiligung freier Träger zu gewährleisten. Die Leitung des Fachdienstes Jugend und Familie beauftragt die Mitarbeiter der Verwaltung, die an diesen zeitweiligen Arbeitsgruppen teilnehmen.
- (2) Die Verwaltung kann ebenfalls bei Bedarf aus Vertretern des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses Jugendhilfeplanung zur Bildung von Arbeitsgruppen einladen. Dabei ist allen stimmberechtigten sowie beratenden Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, in diesen Arbeitsgruppen mitzuwirken.

## **§ 11 Verfahren**

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses Jugendhilfeplanung gilt, soweit in bundes- und landesweiten Vorschriften nichts anders bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung.

### III. Verwaltung des Fachdienstes Jugend und Familie

#### § 12 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leitung des Fachdienstes Jugend und Familie im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehört die Bearbeitung aller Eingänge, Anträge und die Durchführung von Maßnahmen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, von Verordnungen, Richtlinien und Erlassen im Einzelfall einer Lösung zugeführt werden müssen.
- (3) Die Leitung des Fachdienstes Jugend und Familie berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die aktuelle Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Unbeschadet der Berichtspflicht kann der Ausschuss die entsprechenden Auskünfte von der Leitung des Fachdienstes Jugend und Familie jederzeit verlangen.

### IV. Schlussvorschriften

#### § 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

#### § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes des Salzlandkreises vom 18.07.2007 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 04/2007) außer Kraft.

Bernburg (Saale), 26. MAI 2026

gez. Bauer  
Landrat (Siegel)

